

Tit. 19.3 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 19 – Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 19.3 RdSchr. 99i – Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation

Die . . . Regelung konkretisiert die Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenkassen. Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, die die Krankenkassen nicht selbst erbringen, können z. B. durch Zuschüsse gefördert oder deren Kosten [können] voll übernommen werden.